

**Thomas Puhe**  
**Rechtsanwalt**  
Fachanwalt für Migrationsrecht und Sozialrecht

Rechtsanwalt Thomas Puhe, Jahnstr. 17, 60318 Frankfurt am Main

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss

Jahnstr. 17  
60318 Frankfurt am Main

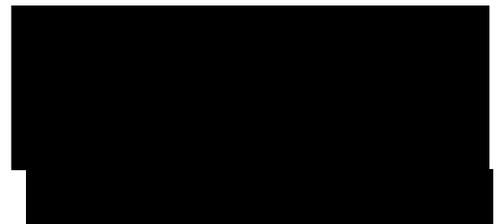
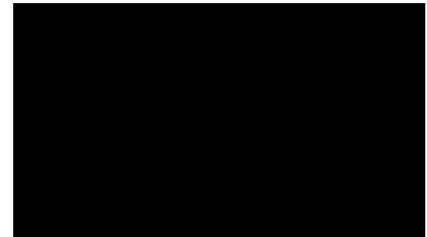
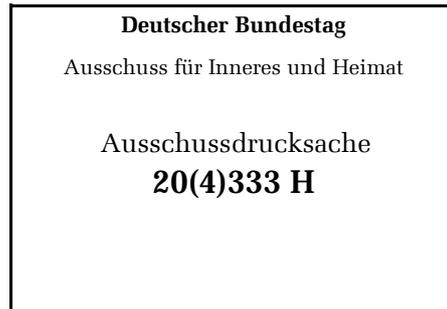
Telefon: 069-59 79 66 70

Telefax: 069-59 79 66 86

Internet: [www.rechtsanwalt-puhe.de](http://www.rechtsanwalt-puhe.de)

e-mail: [kanzlei@rechtsanwalt-puhe.de](mailto:kanzlei@rechtsanwalt-puhe.de)

Umsatzsteuernummer: 013 857 61693



Frankfurt am Main, 13.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend meine Stellungnahme:

Zunächst einmal muss betont werden, dass die vor dem 10. Änderungsgesetz zum BVFG im September 2013 geübte Rechtspraxis (sowohl in Bezug auf § 6 Abs. 1 BVFG, maßgeblich bis zum 31.12. 1992, als auch in Bezug auf § 6 Abs. 2 BVFG) der Lebensrealität der Russlanddeutschen aus gemischt-nationalen Familien diametral entgegen stand. Kernüberlegung der Rechtsprechung war, dass schon ab den fünfziger Jahren das sowjetische Recht ausreichende Wahlmöglichkeiten eröffnete. Die Realität war jedoch völlig anders. Bei der erstmaligen Abgabe eines Inlandspasses im Alter von 16 Jahren wurde regelmäßig massiver Druck auf die Jugendlichen ausgeübt. Vor allen Dingen wurde Druck ausgeübt in den Fällen, in denen die Mutter Angehörige der deutschen Minderheit war. Hier kam also noch ein traditionelles gesellschaftliches Rollenverständnis hinzu. Es kam einem oppositionellen Akt gleich, wenn es erst einmal zur Eintragung einer nichtdeutschen Nationalität gekommen war, nachträglich Änderung zu verlangen. Deswegen sind mir persönlich keine Fälle zu Augen gekommen, in denen nachweisbar Betroffene nach Eintragung einer nichtdeutschen Nationalität im Alter von 16 Jahren vor 1991 Änderung in Richtung „Deutsch“ verlangt hatten.

Intention des 10. Änderungsgesetzes zum BVFG im Jahre 2013 war es, vor dem Hintergrund der Situation der Russlanddeutschen in der Zeit bis 1990/91, eine lebensnahe Handhabung des Bekenntnistatbestandes zu ermöglichen. In der Folgezeit entwickelte sich dann eine Rechtspraxis des Bundesverwaltungsamts, die darin mündete, dass Personen mit selbst nach 2013 noch bestehender nichtdeutscher Nationalität vom Bundesverwaltungsamt selber der Ratschlag gegeben wurde, vor Stellung des Antrags auf Aufnahme die Nationalität zu ändern oder eine ähnliche Handlung

vorzunehmen, z. B. Neuausstellung der Geburtsurkunden von Kindern, in denen man nun als Angehöriger der deutschen Bevölkerungsgruppe eingetragen war.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2021 (1 C 5.20) stellte dann diese Rechtspraxis auf den Kopf. Meines Erachtens liegt hier eine eindeutige Überdehnung des Wortlautes des § 6 Abs. 2 BVFG vor, denn es heißt hier ausdrücklich, dass sich der Antragsteller „bis“ zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt haben musste. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt praktisch eine Rückkehr zu § 6 Abs. 2 BVFG a. F. dar.

Hinzu kommt, dass in den unterschiedlichen Nachfolgestaaten die Möglichkeiten zur Korrektur eines früheren Gegenbekenntnis unterschiedlich ausgeprägt sind. In Kasachstan gibt es noch das klassische Nationalitätensystem, nicht aber mehr in der Russischen Föderation und erst recht nicht in der Ukraine. In der Russischen Föderation werden nach meiner Kenntnis noch Nationalitäten in Geburtsurkunden von Kindern eingetragen, in der Ukraine nach meiner Kenntnis nicht. Wie es um die anderen Nachfolgestaaten bestellt ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Auf jeden Fall sollten meines Erachtens die Alternativen der ernsthaften Bemühungen zur Änderung eines Nationalitätseintrages gleichberechtigt neben dem Erwerb von Sprachkenntnissen nach B1 oder dem Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse stehen. Es muss dann auch natürlich Rücksicht genommen werden auf ältere Personen, für die der Erwerb von Deutschkenntnissen gemäß B1 eine sehr große Herausforderung darstellt, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in der Russischen Föderation und in der Ukraine die Tätigkeit der Goethe-Institute weitgehend eingestellt ist.

Gegen den zusätzlichen Vorschlag der Regierungsparteien, durch Rechtsverordnung die Dauer des zulässigen Aufenthaltes außerhalb der Aussiedlungsgebiete festzulegen, bestehen meines Erachtens keine grundsätzlichen Bedenken. Der Vorteil wäre dann die größere Flexibilität. Allerdings müsste man sich dann überlegen, ob dies nur für neue Fälle gilt oder aber ob auch solche Antragsteller einbezogen werden können, die kurz nach Kriegsbeginn im Winter/Frühjahr 2022 nach Deutschland gekommen sind.

Dem Änderungsvorschlag zu § 17 BVFG stimme ich zu. In meiner anwaltlichen Praxis habe ich es sogar einmal erlebt, dass auf einen Vorgang zurückgegriffen werden musste, der Ende der Sechzigerjahre erstellt wurde. Wie es zu erwarten war, war er nicht mehr auffindbar. Hingegen konnte in einem ähnlichen Fall noch ein Vorgang aus den siebziger Jahren gefunden werden. Hier ist eine Vereinheitlichung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Puhe

Rechtsanwalt